II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

KOM(88) 776 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Januar 1989)

(89/C 44/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Bereiche, in denen eine gemeinsame Verwaltung der Organe wünschenswert ist, müssen einem dieser Organe Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen werden.

Es erscheint wünschenswert, ein System organübergreifender Auswahlverfahren einzuführen, die von zwei oder mehreren Organen nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden und die Aufstellung einer gemeinsamen Reserveliste zur Folge haben. Es empfiehlt sich daher, die Bildung eines gemeinsamen paritätischen Ausschusses vorzusehen.

Es muß ermöglicht werden, bei der Festsetzung der Dienstaltersstufe eines zum Beamten auf Probe ernannten Bediensteten auf Zeit die in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehene Grenze für die Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe zu überschreiten, um die Dienstjahre zu berücksichtigen, die der Beamte als Bediensteter auf Zeit abgeleistet hat.

Die Regelung für die Probezeit muß geändert werden, um eine bessere Beurteilung der Fähigkeiten des Beamten auf Probe zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher, die Dauer der Probezeit zu verlängern.

Es erscheint zweckmäßig, das Verfahren der Entlassung nach Ablauf der Probezeit zu ändern, damit die Anstellungsbehörde in Kenntnis der Sachlage beschließen kann.

Im Falle einer Entlassung müssen die finanziellen Interessen des ehemaligen Beamten auf Probe unter Berücksichtigung der verlängerten Dauer der Probezeit gewahrt werden.

Es erscheint angebracht, die Möglichkeiten für die Abordnung eines Beamten auf eine Zeitplanstelle zu verbessern.

Es empfiehlt sich, den Übergang ohne Auswahlverfahren von der Sonderlaufbahn Sprachendienst LA zur Laufbahngruppe A und umgekehrt zu ermöglichen, um den besonderen Qualifikationen der Beamten dieser Laufbahn bzw. Laufbahngruppe Rechnung zu tragen.

Die Modalitäten für die Einstellung und die Laufbahnaussichten der Rechtsreferenten des Gerichtshofes müssen verbessert werden.

Im Lichte der im Zusammenhang mit der Erziehungszulage gesammelten Erfahrungen empfiehlt es sich, Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut zu ändern.

Es ist zweckmäßig, Artikel 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu ändern, um den Organen im Falle einer Streitigkeit zwischen ihnen und dem in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften beschäftigten örtlichen Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich an eine Schiedsinstanz zu wenden.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2339/88 [2], legt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften fest —

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 204 vom 29. 7. 1988, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

I

Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

1. In Artikel 2 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Zwei oder mehrere Organe können jedoch einem der Organe oder einer gemeinsamen Einrichtung der Organe Befugnisse übertragen, die der Anstellungsbehörde in bezug auf die Einstellung von Personal, die Systeme der sozialen Sicherung und die Versorgungsordnung übertragen worden sind."

2. Es wird folgender Artikel 91a eingefügt:

„Artikel 91a

Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit den Bereichen, auf die Artikel 2 dritter Absatz angewendet worden ist, sind an die Anstellungsbehörde zu richten, der die Befugnisse übertragen worden sind. Klagen aus diesen Bereichen sind gegen das Organ zu richten, von dem diese Anstellungsbehörde abhängt."

3. In Anhang III Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Organe" folgender Text eingefügt:

„(. . ., allgemeines ggf. von zwei oder mehreren Organen gemeinsam durchgeführtes Auswahlverfahren)".

Artikel 2

In Artikel 9 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Anwendung bestimmter Vorschriften dieses Statuts kann bei zwei oder mehreren Organen ein gemeinsamer paritätischer Ausschuß gebildet werden."

Artikel 3

In Anhang II erhält Artikel 2 folgende Fassung:

„Artikel 2

Der paritätische Ausschuß/die paritätischen Ausschüsse setzt/setzen sich zusammen aus:

— einem alljährlich von der Anstellungsbehörde ernannten Vorsitzenden;

— Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung zu gleicher Zeit in gleicher Anzahl bestellt werden.

Ein für zwei oder mehrere Organe gebildeter gemeinsamer paritätischer Ausschuß setzt sich zusammen aus:

— einem Vorsitzenden, der von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts ernannt wird;

— Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von den im gemeinsamen paritätischen Ausschuß vertretenen Anstellungsbehörden und von den Personalvertretungen in gleicher Anzahl bestellt werden.

Die Modalitäten der Konstituierung werden von den im gemeinsamen paritätischen Ausschuß vertretenen Organen nach Anhörung ihrer jeweiligen Personalvertretung einvernehmlich festgelegt.

Ein stellvertretendes Mitglied hat nur in Abwesenheit eines Mitglieds Sitz und Stimme."

Artikel 4

In Anhang II wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Der gemeinsame paritätische Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts oder durch eine Anstellungsbehörde oder auf Verlangen der Personalvertretung eines der in diesem Ausschuß vertretenen Organe zusammen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder — in deren Abwesenheit — die stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende des gemeinsamen paritätischen Aussschusses nimmt — außer bei Verfahrensfragen — nicht an der Beschlußfassung teil.

Die Stellungnahme des gemeinsamen paritätischen Ausschusses ist der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts, den übrigen Anstellungsbehörden und den Personalvertretungen innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Mitglied des gemeinsamen paritätischen Ausschusses kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird."

Artikel 5

In Anhang III wird an Artikel 1 Absatz 1 folgender Absatz angefügt:

„Bei von zwei oder mehreren Organen gemeinsam durchgeführten Auswahlverfahren wird die Stellenausschreibung von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts nach Anhörung des gemeinsamen paritätischen Ausschusses angeordnet."

Artikel 6

In Anhang III wird in Artikel 3 folgender zweiter Absatz eingefügt:

„Bei von zwei oder mehreren Organen gemeinsam durchgeführten Auswahlverfahren besteht der Prüfungsausschuß aus einem von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts er-

nannten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts auf Vorschlag der Organe bestellt werden, sowie aus Mitgliedern, die von den Personalvertretungen der Organe einvernehmlich bestellt werden."

Der zweite und der dritte Absatz werden zum dritten und vierten Absatz.

Artikel 6a

Die Modalitäten der Anwendung der Artikel 2 bis 6 der vorliegenden Verordnung werden in den gemäß Artikel 110 erster Absatz zu erlassenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 7

In Artikel 32 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Der Bedienstete auf Zeit, dessen Einstufung nach den von dem Gemeinschaftsorgan beschlossenen Einstufungskriterien festgelegt worden ist, behält das Dienstalter in der Dienstaltersstufe, das er als Bediensteter auf Zeit erworben hat, wenn er unmittelbar nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in derselben Besoldungsgruppe zum Beamten ernannt wird."

Artikel 8

Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

(1) Mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 hat jeder Beamte eine Probezeit abzuleisten, bevor er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden kann. Die Probezeit beträgt neun Monate für die Beamten aller Laufbahngruppen und Sonderlaufbahnen.

Ist der Beamte während seiner Probezeit durch Krankheit, Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 58 oder Unfall mindestens einen Monat verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

(2) Sind die Leistungen des Beamten auf Probe offensichtlich unzulänglich, kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Probezeit ein Bericht erstellt werden.

Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bericht und die Stellungnahme werden vom Dienstvorgesetzten des Beamten auf Probe unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt.

Die Anstellungsbehörde kann beschließen, den Beamten auf Probe vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung seiner einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen; die Dienstzeit darf jedoch die normale Dauer der Probezeit nicht überschreiten.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch in Ausnahmefällen genehmigen, daß der Beamte eine weitere Probezeit in einer anderen Dienststelle ableistet. Die Mindestdauer der Probezeit in der anderen Dienststelle beträgt innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Grenzen sechs Monate.

(3) Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Beamten auf Probe zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung zu erstellen. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann.

Hat der Bericht die Entlassung des Beamten oder — im Ausnahmefall — die Verlängerung der Probezeit zur Folge, so wird er zusammen mit den Bemerkungen des Beamten auf Probe von dessen Dienstvorgesetzten unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt.

Der Beamte auf Probe, der nicht bewiesen hat, daß seine Fähigkeiten eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit rechtfertigen, wird entlassen.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch in Ausnahmefällen die Probezeit um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängern und gegebenenfalls den Beamten auf Probe einer anderen Dienststelle zuweisen.

(4) Die Gesamtdauer der Probezeit darf höchstens 15 Monate betragen.

(5) Der Beamte auf Probe, dessen Dienstverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung von drei Monatsgrundgehältern, wenn er mindestens ein Jahr Dienstzeit abgeleistet hat, eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern, wenn er mindestens sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat, und eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgrundgehalt, wenn er weniger als sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat; dies gilt nicht, wenn der Beamte unverzüglich eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Beamte auf Probe, die vor Ablauf der Probezeit ihre Entlassung beantragen."

Artikel 9

In Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle zu bekleiden, die in dem Stellenplan für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal enthalten und von der Haushaltsbehörde zur Planstelle auf Zeit erklärt worden ist."

Artikel 10

Artikel 45 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Übergang eines Beamten von einer Laufbahngruppe in eine höhere Laufbahngruppe ist nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig."

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Übergang eines Beamten von der Sonderlaufbahn LA in die Laufbahngruppe A und umgekehrt erfolgt ohne Auswahlverfahren im Wege der Versetzung und im Rahmen einer Höchstgrenze, die von jedem Organ nach Stellungnahme des paritätischen Ausschusses alljährlich festgesetzt wird."

Artikel 11

In Anhang I wird die Fußnote 1 gestrichen.

Artikel 12

In Anhang VII wird Artikel 3 wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz werden nach den Worten „eine Grundschule" die Worte „oder eine Pflichtschule" eingefügt.

2. Im dritten Absatz erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— einen Beamten, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km von einer Europäischen Schule entfernt ist, sofern die Sprache des Ortes der dienstlichen Verwendung nicht die Hauptsprache des Kindes ist".

3. Im dritten Absatz wird folgender zweiter Gedankenstrich eingefügt:

„— einen Beamten, dessen Kind aus zwingenden pädagogischen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen eine seinen besonderen Bdürfnissen entsprechende andere Lehranstalt besuchen muß, die keine Europäische Schule des Primär- und Sekundärbereichs ist".

4. Im dritten Absatz wird der zweite Gedankenstrich zum dritten Gedankenstrich. Die Worte „des Landes seiner Staatsangehörigkeit und seiner Sprache" auf Zeile 3 und 4 werden ersetzt durch die Worte „der Hauptsprache des Kindes", und die Worte „Land der Staatsangehörigkeit" auf der vorletzten Zeile werden ersetzt durch die Worte „Land der dienstlichen Verwendung".

5. Nach dem dritten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„In Ausnahmefällen kann sich für den im dritten Absatz zweiter Gedankenstrich genannten Beamten der im ersten Absatz vorgesehene Höchstbetrag vervierfachen, wenn die Schulausbildung seines Kindes mit hohen Kosten verbunden ist, die ordnungsgemäß nachgewiesen worden sind."

6. Nach dem vierten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Dem Empfänger eines Ruhegehalts, eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, einer Vergütung gemäß Artikel 41 und Artikel 50 oder einer Vergütung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates wird die Erziehungszulage, auf die er am Vorabend seines Ausscheidens aus dem Dienst oder seiner vorläufigen Dienstenthebung Anspruch hatte, während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach diesem Termin weitergezahlt, wenn die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Erziehungszulage — mit Ausnahme der Voraussetzung, die den Anspruch auf Auslandszulage betrifft — erfüllt sind."

II

Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

Artikel 13

Artikel 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Artikel 81

(1) Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften tätigen örtlichen Bediensteten werden dem Gericht unterbreitet, das nach den Rechtsvorschriften des Ortes zuständig ist, in dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem in einem Drittland tätigen örtlichen Bediensteten werden unter den Bedingungen, die in der im Vertrag des Bediensteten enthaltenen Schiedsgerichtsklausel festgelegt sind, einer Schiedsinstanz unterbreitet."

III

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.